

BUND RV Elbe-Heide ■ Katzenstr. 2 ■ 21335 Lüneburg

Planungsbüro Patt

Schillerstraße 15

21335 Lüneburg

Per Mail an

sinja.kathmann@patt-plan.de

BUND Regionalverband Elbe-Heide

Fon 04131 / 402877

info@bund-elbe-heide.de
www.bund-elbe-heide.de

Dagmar Zurwonne
BUND RV Elbe-Heide
Schulstraße 33
21445 Wulfsen
Fon 04173-5699
dagmar.zurwonne@bund-elbe-heide.de

Wulfsen, 28.2..2024

BUND Stellungnahme zum Entwicklungskonzept zur Standortwahl von Photovoltaik-Freiflächenanlagen in der Samtgemeinde Ilmenau

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Beteiligung an dem o.a. Verfahren und die Bereitstellung der Unterlagen.

Der BUND Regionalverband Elbe-Heide nimmt zum oben genannten Verfahren wie folgt Stellung.

Die Stellungnahme wird aufgrund von § 10 Buchstabe f Satz 2 der Satzung für den Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Niedersachsen e.V. (Teil A) auch im Namen des BUND Landesverband Niedersachsen e.V. abgegeben.

Die Samtgemeinde Ilmenau legt ein Photovoltaik-Freiflächenkonzept vor, um den Ausbau von PV FF-Anlagen in der Samtgemeinde gesellschafts- und raumverträglich gestalten zu können.

Kriterien und Entscheidungsgrundsätze sollen formuliert werden, um mögliche Flächen bewerten zu können.

Geschäftsstelle:
BUND RV Elbe-Heide
Beim Kalkberg 7, 21335 Lüneburg
Bürozeiten:
Mo/Mi 10-12 Uhr, Fr 13-15 Uhr

Spendenkonto:
Sparkasse Lüneburg
IBAN: DE09 2405 0110 0006 0022 99
BIC: NOLADE21LBG

Der BUND ist ein anerkannter Naturschutzverband nach § 63 Bundesnaturschutzgesetz. Spenden sind steuerabzugsfähig. Erbschaften und Vermächtnisse an den BUND sind von der Erbschaftssteuer befreit. Wir informieren Sie gerne.

Der BUND begrüßt es sehr, ein derartiges Konzept aufzustellen, um dem steigenden Energiebedarf und den niedersächsischen Klimazielen gerecht zu werden und die Umsetzung der Energiewende zu fördern. Durch ausgewogene Regelungen können so Flächenkonkurrenzen reduziert und zugleich ein nachhaltiger Ausgleich mit Naturschutzbelangen geschaffen werden. Das kann durch Mehrfachnutzungen von Flächen – zum Beispiel Agri-PV-Anlagen – erreicht werden.

Um einen nahezu klimaneutralen Stromsektor im Jahre 2035 zu erreichen, sollen ab 2026 pro Jahr 22 GW PV-Leistung erreicht werden. Dabei soll der Zubau mindestens zur Hälfte als Dachanlagen erfolgen. Der Zubau auf landwirtschaftlichen Flächen ist auf ein Maximum von 80 GW bis 2030 und 177,5 GW bis 2040 beschränkt. Dies wird als ausreichend angesehen und gibt gleichzeitig einen festen Rahmen für die Nutzung landwirtschaftlicher Flächen vor.¹

Für Niedersachsen ist das Ziel, 65 GW PV-Anlagen bis 2035 zu schaffen, davon 50 GW auf Dachflächen und 15 GW auf Freiflächen. Die Freiflächen machten dann 0,9 % der landwirtschaftlichen Fläche aus.²

Die niedersächsische Klimaschutz- und Energieagentur führt aus:

„Nach dem *Erneuerbaren Energien Gesetz (EEG)*³ sollen PV-Freiflächenanlagen vorwiegend dort installiert werden, wo sie wenig Konkurrenz zu anderen Bodennutzungen bedeuten. Geeignet sind somit z. B. Konversionsflächen, ein Streifen von 500 Metern Breite (ab 01.01.2023) entlang von Autobahnen und Schienenwegen, landwirtschaftlich benachteiligten Gebiete oder ungenutzte Gewerbegebietsflächen.“⁴

Als Umwelt- und Naturschutzverband liegt der Fokus des BUND darauf, festzustellen, ob diese Kriterien und Entscheidungsgrundsätze der Samtgemeinde Ilmenau umwelt- und naturverträglich sind.

¹ Gemeinsames Pressepapier BMWK, BMUV, BMEL. Flächen für Photovoltaik. Synergien für Landwirtschaft, Energiewirtschaft und Naturschutz. https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/DE/Presse/pi-bmwk-bmuv-bmel-photovoltaik.pdf?__blob=publicationFile&v=5

² Klimaschutz- und Energieagentur Niedersachsen. <https://www.klimaschutz-niedersachsen.de/themen/strom/pv-freiflaechen.php#:~:text=Freiflächen%2DPhotovoltaik%20in%20Niedersachsen,für%20PV%2DFreiflächenanlagen%20bereitgestellt%20werden.>

³ https://www.gesetze-im-internet.de/eeg_2014/

⁴ Ebenda

Position des BUND zu FF PV-Anlagen

Der BUND sieht es als Problem an, dass es keine verbindlichen Kriterien und Anforderungen für FF PV-Anlagen gibt. Die Kommunen sollten aufgefordert werden, jeweils eine Fläche von maximal 1 % ihrer kommunalen Fläche als Fläche für FF PV-Anlagen auszuweisen.

Es muss unterschieden werden zwischen schräggestellten FF PV-Anlagen, die durch ihren geringen Bodenabstand und ihre schmalen Reihenabstände keine Landwirtschaft zulassen und Anlagen mit größeren Abständen, die durchaus Potenziale für eine naturschutzfachliche Aufwertung der Flächen bieten. Agri-PV-Anlagen können einen sinnvollen Beitrag zum Naturschutz leisten. Diese Aufwertung sollte Grundvoraussetzung für die Planung und Umsetzung von FF PV-Anlagen sein.

Erstere Anlagen lehnt der BUND grundsätzlich ab. Sie bieten durch ihre starke Bodenabdeckung weder Möglichkeiten für Naturschutz noch Landwirtschaft.⁵

Kritik an der Einteilung der Eignung der Flächen für FF PV-Anlagen

Der niedersächsische Städte und Gemeindebund gibt Hinweise und Empfehlungen zur Planung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen.⁶ Dort wird – neben der Festlegung von qualitativen und methodischen Leitvorstellungen mit Nachbargemeinden – vorgeschlagen, *Ausschlussflächen* und *Gunstflächen* zur Ermittlung geeigneter PV-Flächen nach einem Kriterienkatalog zu ermitteln:

„Damit ergeben sich insgesamt vier Kriterienkategorien, die im Weiteren näher betrachtet werden:

- a) Flächen, die sich **potenziell** eignen (Gunstflächen) (vgl. Abschnitt 3.2, Tab. 1)
- b) Flächen, die sich **bedingt** eignen (Restriktionsflächen I) (vgl. Abschnitt 3.3, Tab.2)
- c) Flächen, die sich **eher nicht** eignen (Restriktionsflächen II) (vgl. Abschnitt 3.4, Tab. 3)

⁵ BUND Stellungnahme zur Solarstrategie. https://www.bund.net/fileadmin/user_upload_bund/publikationen/energie/BUND-Stellungnahme_zur_Solarstrategie_01.pdf

BUND Naturverträgliche Freiflächen-Solaranlagen für Strom und Wärme. <https://www.bund-niedersachsen.de/service/publikationen/detail/publication/naturvertraegliche-freiflaechensolaranlagen-fuer-strom-und-waerme-position-des-bund-niedersachsen/>

⁶ Niedersächsischer Städte- und Gemeindebund, Ausbau der Solarenergie. 2022. https://www.nlt.de/wp-content/uploads/2022/11/2022_10_24_Arbeitshilfe-Solarplanung.pdf

d) Flächen, die sich **nicht** eignen (Ausschlussflächen) (vgl. Abschnitt 3.5, Tab. 4)⁷.

Das vorliegende Entwicklungskonzept der Samtgemeinde Ilmenau führt dagegen *Ausschlusskriterien, Abwägungskriterien* und *Prüfkriterien der Einzelfallbetrachtung* an. Die Flächen werden dann nach raumordnerischen Ansprüchen in mehreren Stufen in „nicht geeignet“ (rot), „geeignet“ (grün) oder „bedingt geeignet“ (gelb) eingeteilt.

Betrachtet man nun Flächen nach beiden Einteilungsmethoden, unterscheiden sich die Ergebnisse zum Teil erheblich. Während zum Beispiel in den Ausführungen des Städte- und Gemeindebunds die *VB Freiraumfunktionen, VB Natur und Landschaft, VB Grünlandbewirtschaftung, VB Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushalts, VB Biotopverbund, VB landschaftsbezogene Erholung, VB Rohstoffgewinnung* zu den **Restriktionsflächen II (eignen sich eher nicht)** gehören, weil es sich um „Vorbehaltsgebiete, deren mit Vorbehalt gesicherte Funktion oder Nutzung im Regelfall nicht oder nur bedingt mit Freiflächen-PV-Anlagen vereinbar ist“⁸, handelt es sich beim Entwicklungskonzept der Samtgemeinde Ilmenau hierbei um „weiche“ Kriterien, bei denen „abgewägt“ werden muss. Das mag im besonderen Einzelfall zutreffen, der BUND vertritt jedoch die Meinung, dass grundsätzlich bestimmte Vorrang-/Vorbehaltsgebiete (z.B. *VB Natur und Landschaft, VB Erholung* und weitere) erst einmal nicht geeignet sind für FF PV Anlagen. Auch das LROP stellt zum Beispiel fest, dass VBG Landwirtschaft nicht für FF PV Anlagen in Anspruch genommen werden sollen, jedoch als raumverträgliche Anlagen der Agrar-PV vorgesehen werden können (LROP 2023, Kap. 4.2.1, Z 03, S 4 und 5: „Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft sollen hierfür nicht in Anspruch genommen werden. ⁵Abweichend von Satz 4 können Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft für raumverträgliche Anlagen der Agrar-Photovoltaik vorgesehen werden.“⁹)

Der Städte- und Gemeindebund führt aus: „*Abwägungsflächen*‘ sollten von der weiteren Betrachtung ausgenommen werden, wenn im Planungsraum ausreichend anderweitige Flächenreserven in der Kategorie ‚potenziell geeignet‘ (und ggf. bedingt geeignet) zur Verfügung stehen, um die Klimaziele und die hiermit verbundenen PV-Ausbauziele des Landes (15 GW Freiflächen-Photovoltaik bis 2035) in Niedersachsen zu erreichen.

⁷ Ebenda S. 19 ff

⁸ Ebenda S. 27

⁹ LROP Niedersachsen. <https://voris.wolterskluwer-online.de/browse/document/59c1b282-77c0-30e7-89f9-de515f831160>

Nur dann, wenn die Erreichung dieser Ausbauziele – trotz forcierter Nutzung des hohen, bisher noch ungenutzten Dachflächenpotenzials und des Potenzials an ungenutzten Gunstflächen und bedingt geeigneten Flächen (Restriktionsflächen I) nicht gewährleistet ist, sind auch ‚Flächen, die sich eher nicht eignen‘, in die Standortsuche einzubeziehen.“¹⁰

Nach Ansicht des BUND dürfte es durch die Erleichterungen, landwirtschaftliche Flächen für FF PV-Anlagen nutzen zu können, nicht nötig sein, solche *eher nicht geeigneten* Flächen für FF PV-Anlagen auszuweisen.

Von den Gemeinden priorisierte Flächen für FF PV-Anlagen

„Innerhalb der jeweiligen Mitgliedsgemeinden wurden Flächen ausgewählt, welche für die weitere Entwicklung priorisiert werden.“ (Patt, S. 40)

Diese von den Gemeinden in einem politischen Beratungs- und Flächenfindungsprozess erarbeiteten Flächen für PV Anlagen sind *nicht* die, die nach Angaben des Planungsbüros nach deren Kriterienkatalog als geeignete Flächen gefunden wurden.

In **Embsen** liegen die priorisierten Flächen im Westen der Gemeinde und sind nur bedingt geeignet (VR/VB Erholung, Forstwirtschaft, Landwirtschaft – mit mittel bis sehr geringem Ertrag-, Windenergie, Natur und Landschaft), die geeigneten Flächen dagegen liegen eher im Norden/Mitte der Gemeinde.

In **Melbeck** sind die priorisierten Flächen bedingt geeignet; die geeigneten Flächen liegen eher im Norden/Osten der Gemeinde.

In **Deutsch-Evern** liegen alle priorisierten Flächen in mindestens einem bis zu vier Vorbehaltsgebieten. Es gibt hier keine geeigneten Flächen für FF PV-Anlagen.

In **Barnstedt** liegen diese Flächen ausnahmslos in Vorbehaltsgebieten (VB Erholung, VB Forstwirtschaft, VB Rohstoffgewinnung, VB Natur und Landschaft (Barnstedt hat keine geeigneten Flächen für FF PV).

Das für die Samtgemeinde erarbeitete Instrument des Photovoltaik-/Freiflächenkonzepts scheint nur bedingt geeignet zu sein, eine Steuerung des Ausbaus gestalten zu können, wenn sogar in einigen Gemeinden die eigenen Gemeinderäte nicht die geeigneten Flächen priorisieren, sondern andere, die nur bedingt geeignet in Vorbehaltsgebieten liegen.

¹⁰ Niedersächsischer Städte- und Gemeindebund, Ausbau der Solarenergie. 2022. S. 25-26. https://www.nlt.de/wp-content/uploads/2022/11/2022_10_24_Arbeitshilfe-Solarplanung.pdf

Fazit

- Der BUND sieht klar die Notwendigkeit des zügigen Ausbaus von PV-Anlagen und unterstützt alle Beteiligten darin.
- Die Gemeinden sollten ein **ökologisches Flächenkonzept** von Beginn an mit planen.
- Bevor FF PV-Anlagen initiiert werden, müssen **alle Möglichkeiten** geprüft werden, Dachflächen und andere schon genutzte und versiegelte Flächen zu nutzen.
- Vorausgesetzt, die Anlagenstandorte werden **naturschutzfachlich hochwertig** gestaltet, sehen wir kein Problem darin, landwirtschaftliche Fläche (außer *Grünlandflächen* und bei mittlerer bis hoher Ertragserwartung) im Rahmen der vom Land vorgegebenen Zahlen für FF PV-Anlagen zu nutzen. Die in diesem Konzept ausgewiesenen Größen scheinen jedoch sehr hoch zu sein, was der Tatsache geschuldet sein mag, dass alle - nicht nur zur Verfügung stehende – Flächen einbezogen wurden.
- Es wäre besser, die Methodik bei der Ermittlung geeigneter Flächen zu ändern. Die **Flächenzielgröße** sollte am Anfang stehen; erst dann sollte man damit beginnen, *Gunstflächen* herauszuarbeiten, die für FF PV-Anlagen besonders geeignet sind.
- Bestimmte Vorrang-/Vorbehaltsgebiete sollten zusätzlich von vornherein ausgeschlossen werden (*VR/VB Natur und Landschaft, Grünlandbewirtschaftung, Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushalts, Biotopverbund, landschaftsbezogene Erholung*), da sie in ihren Funktionen oder Nutzung **nicht vereinbar** sind mit FF PV-Anlagen.
- Die priorisierten Flächen einzelner Gemeinden sollten überdacht werden.
- Schräg gestellte, eng nebeneinander angeordnete FF PV-Anlagen müssen vermieden werden.
- Agri-PV-Anlagen und andere, dem Naturschutz zuarbeitende FF PV-Anlagen, sollten besonders gefördert werden.

Der BUND BV Elbe-Heide **lehnt das vorgestellte Konzept daher ab**. Große Mängel sehen wir vor allem in der Methodik, die geeigneten Flächen zu bestimmen. Der ökologische Aspekt fehlt in diesem Konzept; umwelt- und naturspezifische Belange werden kaum berücksichtigt.

Wir bitten um Nachbesserung.

Für Rückfragen stehen wir zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.

Dagmar Zurwonne